

Kommunales Programm zur Förderung denkmalverträglicher PV-Anlagen in der Altstadt von Abensberg

1. Grundlagen

Die Stadt Abensberg stellt bis 31.12.2027 ein Budget zur Förderung denkmalverträglicher PV-Anlagen in Höhe von 100.000 EUR zur Verfügung. Dieses Budget wird zu 80 % Prozent durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) unterstützt. Das Nähere zum Projekt ergibt sich aus dem Zuwendungs- und Kooperationsvertrag zwischen der Stadt und dem BLfD vom 29.09.2023

2. Förderziel

Eine Verwendung von Farbmodulen nebst Unterkonstruktion führt zu einem wirtschaftlichen Mehraufwand, der gefördert werden soll. Auf Grundlage der bestehenden Ortsgestaltungssatzung fördert die Stadt Abensberg den Aufbau von an die Dachfarbe angepassten PV-Module.

3. Fördergebiet

Das Fördergebiet umfasst den Umgriff des Sanierungsgebietes der Altstadt der Stadt Abensberg gem. der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsbereiches „Altstadtbereich“ in der jeweils gültigen Fassung. Sofern eine Förderung durch das BLfD ausscheidet fördert die Stadt unter Verwendung ihres 20 %igen Eigenanteils.

4. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Mehrkosten der Farbmodule und der farblich abgestimmten Unterkonstruktion gegenüber herkömmlichen Standardmodulen, sowie Planungskosten bis zu einem Betrag von 1.000 EUR.

5. Antragsberechtigte und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigte sind Eigentümer und Erbbauberechtigte von Gebäuden, baulichen Anlagen und Grundstücken im Geltungsbereich dieser Richtlinie. Förderungsempfänger können natürliche und juristische Personen sowohl des privaten, als auch des öffentlichen Rechts, sowie Personengemeinschaften sein.

Die Fördermittel werden grundsätzlich an den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (Bauherr bzw. Maßnahmenträger) in Form von Zuschüssen gewährt.

6. Verfahren

6.1 Anträge auf Förderung sind schriftlich bei der Stadt Abensberg, Stadtplatz 1, 93326 Abensberg, zu stellen. Die sanierungsrechtlichen, baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Erfordernisse (z.B. Einholung von Baugenehmigungen und denkmalschutzrechtlichen Erlaubnissen) bleiben hiervon unberührt.

- 6.2 Die Maßnahmen sind nur förderfähig, wenn sie vor Ausführung mit der Stadt Abensberg und der Unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Kelheim abgestimmt und noch nicht begonnen wurden. Die Maßnahmen müssen mit den städtebaulichen Planungen und Konzepten vereinbar sein. Der Antragsteller legt mindestens drei Angebote verschiedener Firmen vor. Die einzelnen Angebote beinhalten ein Angebot für herkömmliche Module inkl Rahmen und ein Vergleichs Angebot mit farblich angepassten Modulen inkl Rahmenkonstruktion. Schriftliche Bestätigungen einer Firma kein Angebot abzugeben gelten als Angebot. Die Angebote müssen eine Schemenskizze beinhalten, die die geplante Anordnung der Module erkennen lässt. Produktblätter die Aufschluß über die Farben der Module und Befestigungskonstruktionen gibt sind beizugeben.
- 6.3 Die vorgesehene Dachkonstruktion ist für eine Beurteilung hinreichend genau simuliert in Form eines Aufbau- und Montagebildes darzustellen. Daneben ist der Gesamtaufwand für die farblich angepasste Konstruktion und der Module durch einen geeigneten Kostenvoranschlag zu belegen, der auch den Mehraufwand gegenüber einer herkömmlichen Anlage ausweist.
- 6.4 Da es sich bei der Förderung um die Vergabe von öffentlichen Mitteln handelt, sind bei der Vergabe von Aufträgen die Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der geltenden Fassung zu beachten. Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung- nicht mehr als 100.000 € sind mindestens drei Angebote einzuholen. Aufträge im Wert von bis zu 6.000 € (ohne Umsatzsteuer) für Liefer- und Dienstleistungen und bis zu 10.000 € (ohne Umsatzsteuer) für Bauleistungen können direkt vergeben werden.
- 6.5 Die Fördermittel werden durch die Stadt Abensberg gewährt. Maßnahmen dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt Abensberg bzw. dem Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit der Stadt Abensberg begonnen werden. Als Beginn der Maßnahme ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.
- 6.6 Von den vorzulegenden Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Wenn die Abweichung zu einer Änderung der Modulanordnung oder einer erheblichen Überschreitung der Baukosten (ca. 10 %) führt, bedarf sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Stadt Abensberg. Im Übrigen sind Überschreitungen der Baukosten zulässig, soweit sie der Zuschussempfänger in vollem Umfang aus eigenen Mitteln trägt.
- 6.7 Die abzuschließende Vereinbarung verliert ihre Gültigkeit, wenn die jeweilige Maßnahme nicht innerhalb von 12 Monaten abgerechnet ist. Auf Antrag kann die Frist verlängert werden.
- 6.8 Nach Abschluss der Arbeiten ist innerhalb von zwei Monaten der Verwendungsnachweis in zweifacher Ausfertigung mit Rechnungsbelegen und entsprechender Fotodokumentation (Zustand vor und nach Durchführung der Maßnahme) vorzulegen. Die Fördermittel werden ausbezahlt, sobald die förderfähigen Maßnahmen durchgeführt, der Verwendungsnachweis mit Originalrechnungsbelegen vorgelegt und durch die Stadt Abensberg geprüft und die Baumaßnahme vor Ort abgenommen wurden.

7. Höhe der Förderung, Zahlungsweise

- 7.1 Grundsätzlich werden bis 300,00 EUR je Modul, maximal 25.000 EUR pro Gesamtanlage als Zuschuss gewährt. Planungskosten werden nur in diesem Gesamtrahmen und nur bei Realisierung der Maßnahme gefördert.
- 7.2 Mehrmalige Förderungen für verschiedene Anlagen an einem Objekt sind möglich, jedoch wird für ein und dasselbe Objekt nicht mehr als die in Nr. 7.1 genannten Maximalbetrag gewährt.
- 7.3 Die Höhe der förderfähigen Kosten und der gewährte Zuschussbetrag werden nach Vorlage des Verwendungsnachweises endgültig festgesetzt.
- 7.4 Nicht gefördert werden insbesondere:
- Kostenanteile, in deren Höhe der Maßnahmenträger steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann (u.a. Vorsteuerabzug),
 - Kosten, die ein anderer als der Träger der Maßnahme zu tragen verpflichtet ist.
- 7.5 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Eine Förderung steht insbesondere unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung entsprechender Mittel durch die Stadt Abensberg und des BLfD
- 7.6 Doppelförderungen von Maßnahmen durch andere Stellen sind ausgeschlossen. Der Antragsteller muss andere Fördermöglichkeiten vorrangig ausschöpfen.
- 7.7 Ein im Rahmen dieses Förderprogramms gewährter Zuschuss darf nur zur Durchführung der genannten Maßnahmen verwendet werden.

8. Nebenbestimmungen

Die geförderte Anlage muss mindestens 20 Jahre ab Erstinbetriebnahme entsprechend genutzt werden. Sie darf nur zu Sanierungs- und/oder Umbauzwecken an der montierten Dachfläche abgebaut werden. Sie ist anschließend wieder zu installieren und in Betrieb zu nehmen. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung ist der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen.

Der Tag der Inbetriebnahme ist der Stadt Abensberg anzuzeigen.

9. Inkrafttreten

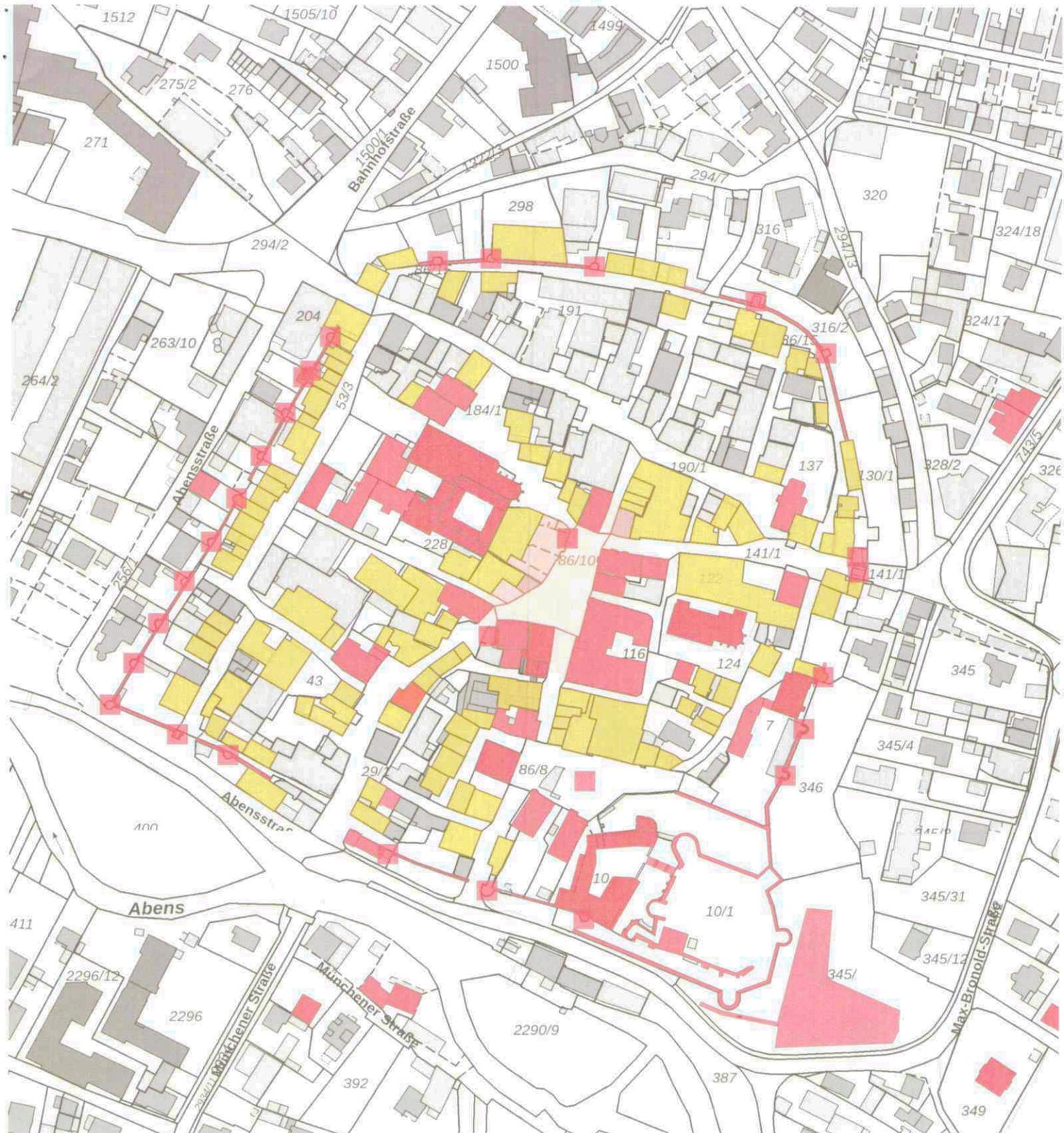
Diese Richtlinien treten mit Unterzeichnung des Zuwendungs- und Kooperationsvertrages „Denkmal-Solar-Fonds Abensberg“ in Kraft und sind gültig bis 31.12.2027.

Abensberg, 29.09.2023
STADT ABENSBERG



Dr. Bernhard Resch
Zweiter Bürgermeister





Zuwendungs- und Kooperationsvertrag
 „Denkmal-Solar-Fonds Abensberg“
 ANLAGE 4 (20.9.2023, BLfD)

- Einzelbaudenkmäler
- Gebäude im Ensemble
- Gebäuden in der Nähe eines Einzelbaudenkmals und/oder Ensembles

Kartengrundlage: ALKIS-Flurkarte (geodaten.bayern
 Stand 20.9.23)

1512
1505/10
1499
1500
275/2
276
271
294/2
294/7
320
324/18
204
191
316
316/2
263/10
264/2
294/1
324/17
328/2
326
533
184/1
36/1
130/1
137
190/1
137
141/1
141/1
43
228
86/10
122
116
124
7
346
345
345/4
345/31
345/12
345/
349
Abens
411
2296/12
2296
Münchener Straße
Münchener Straße
2290/9
387
392
392/3
745/1
745
485
483
486
744
Billamoos